

**BESCHLUSS des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1605
betreffend Areal Siemens: Zonenplanänderung, Plan Nr. 7278, und Änderung von § 47 der
Bauordnung (BO), Bauzone mit speziellen Vorschriften Landis + Gyr; Festsetzung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2213 vom 8. Mai 2012 (1. Lesung), Bericht und Antrag der BPK Nr. 2213.1 vom 2. Oktober 2013 und Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2213.2 vom 14. Januar 2014 (2. Lesung):

1. Die Änderung des Zonenplans Siemens, Plan Nr. 7278, wird festgesetzt.
2. Die Änderung von § 47 der Bauordnung (BO), Bauzone mit speziellen Vorschriften Landis + Gyr, wird zum Beschluss erhoben.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beauftragt, diesen Beschluss nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach einer allfälligen Urnenabstimmung zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Er wird in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
6. Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 25. Februar 2014

Stefan Moos
Präsident

Arthur Cantieni
Stadtschreiber a.i.

Referendumsfrist: 1. März - 31. März 2014